



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 046-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.68

Eingereicht am: 09.03.2023

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
SP-JUSO (Junker Burkhard, Lyss)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Sozialhilfe muss Inklusion und Integration ermöglichen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Integrationszulagen (IZU) werden im Kanton Bern auf das geltende SKOS-Niveau von maximal 300 Franken angehoben. Dazu wird die entsprechende Regelung in der Sozialhilfeverordnung (Art. 8a ff. SHV) angepasst.
2. Für die Ausrichtung der IZU soll ein stufenweises Modell gewählt werden – von minimal 100 Franken bis zu maximal 300 Franken. Dabei soll der zeitliche Aufwand für die getätigten Integrationsbemühungen berücksichtigt werden – analog zum System, wie es für den Einkommensfreibetrag (EFB) gilt. Bei 100 Prozent Integrationseinsatz soll der maximale Satz von 300 Franken gelten, bis 20 Prozent der minimale Satz von 100 Franken. So kann die Motivation für ein erhöhtes Integrationspensum auch für Einsatzplätze belohnt werden – mit 25 Franken monatlich pro 10-Prozent-Einsatz.

Begründung:

Die SKOS schlägt vor, die Integrationszulagen (IZU) abgestuft bis 300 Franken auszurichten. Fast alle Kantone richten Integrationszulagen gemäss den Richtlinien aus, manche haben das Maximum sogar auf 400 Franken festgelegt (s. SKOS-Monitoring, www.skos.ch). Der Kanton Bern hat mit dem Einheitsansatz von nur 100 Franken die tiefsten Ansätze. Kinder erhalten in der ganzen Schweiz keine IZU.

Die Diskussion rund um die fehlende Teuerungsanpassung im Kanton Bern hat auch die Diskussion rund um die IZU angefacht. Der Regierungsrat hat den Verzicht der Teuerung auch mit der Möglichkeit begründet, die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger hätten ja die Möglichkeit, etwas für ihre Integration zu tun und dann Anrecht auf eine IZU zu haben.

Dass die IZU im Kanton Bern aber tiefer ist als die nationalen Richtlinien dies vorsehen, ist dabei ebenso ausser Acht gelassen worden, wie dass viele keine Möglichkeit haben, eine IZU oder einen EFB (Erwerbsfreibetrag, z. B. für Working Poor) zu erwirtschaften.

Somit ist die fehlende Teuerung gegenüber den geltenden SKOS-Ansätzen umso störender.

Die Anpassung der IZU würde zwar nicht die fehlende Teuerung ersetzen, wäre aber ein Instrument, das die Integrationsbemühungen der Sozialhilfe beziehenden Menschen belohnen und somit auch fördern würde. Diese Massnahme würde den Ansatz «Leistung zählt» unterstützen. Die dadurch zu erzielenden positiven Effekte – so ist zu erwarten – würden die Kosten ausgleichen. Mit zeitlicher Verzögerung ist mit mehr Ablösung von der Sozialhilfe zu rechnen. Die Massnahme finanziert sich so selbst – eine lohnende Investition.

Da die Integrationszulage heute im Kanton Bern auf Ebene der Sozialhilfeverordnung angesiedelt ist, kann der Regierungsrat diese anpassen. Der Schritt der Anpassung der IZU ist eine gesetzlich konforme, angemessene und integrationsfördernde Massnahme.

Verteiler

– Grosser Rat